Verein der Chefredakteure
im NRW-Lokalfunk

Geschäftsstelle:
Alleestraße 1
42621 Solingen
vorstand@vdc-nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3328

A12

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / A12
z.Hd. Frau Birgit Hielscher

8. Januar 2026

Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien zum 22. Rundfunkänderungsgesetz
Hier: Stellungnahme des VdC zu Änderungen im LMG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum 22. Rundfunkänderungsgesetz. Der VdC ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Chefredakteurinnen und Chefredakteure im NRW-Lokalfunk und vertritt deren Interessen in Fachgremien, auf politischer Ebene und in der Öffentlichkeit. In unserer schriftlichen Stellungnahme beschränken wir uns auf Artikel 2 des Gesetzentwurfes, stehen für weitere Fragestellung aber gerne im Rahmen der Anhörung zur Verfügung.

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Landesmediengesetzes NRW (§ 67 LMG NRW) betrifft maßgeblich die Struktur, Unabhängigkeit und Integrität der redaktionellen Leitung im Lokalfunk-Bereich. Demnach muss der/die Chefredakteur/in nicht mehr zwingend bei einer Veranstaltergemeinschaft angestellt sein, sondern es kann auch – eine nicht näher definierte – „Person“ damit „beauftragt“ werden.

Als Chefredakteurinnen und Chefredakteure begrüßen wir generell Anpassungen, die den vielfältigen Herausforderungen der Medienlandschaft Rechnung tragen. Gerade auch mit Blick auf die journalistischen Herausforderungen in Zeiten wachsender demokratiefeindlicher Tendenzen halten wir es jedoch für genauso wichtig, dass weiterhin eine starke redaktionelle Verantwortung gewährleistet ist. Wir möchten deshalb zu einzelnen Punkten kritische Anmerkungen machen.

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Zustimmung der Betriebsgesellschaft zur Einstellung oder Entlassung der Chefredaktion weiterhin nur aus Gründen verweigert werden kann, die nicht mit der publizistischen Einstellung zusammenhängen. Diese Regelung muss auch in der Praxis konsequent eingehalten werden, um Einflussnahmen auf publizistische Entscheidungen zu verhindern.

In einer Pressemitteilung vom 07.10.2025 betont LfM-Direktor Dr. Tobias Schmid die Rolle des Lokalfunks (Zitat) „als Schutzschild gegen die Manipulation von Meinungen“ und erinnert die Verantwortlichen daran, (Zitat) „diese Verantwortung als ‚Demokratiesicherer‘ zu erfüllen.“ Die Chefredakteurinnen und Chefredakteure im Lokalfunk wollen dieser besonderen Aufgabe, die auch das LMG dem Lokalfunk zuschreibt, gerne nachkommen, sehen dies jedoch durch die geplante Änderung gefährdet.

Die Öffnung, dass die Chefredaktion nicht zwingend in einem Anstellungsverhältnis zur jeweiligen Veranstaltergemeinschaft stehen muss, birgt Chancen und Risiken. Sie kann Flexibilität bieten, darf jedoch nicht dazu führen, dass die redaktionelle Leitung zur „externen Dienstleistung“ degradiert wird. Ein starker innerer Bezug zur jeweiligen Redaktion und auch zum Sendegebiet ist für Glaubwürdigkeit, Teamführung und die journalistische Arbeit unerlässlich. Insbesondere braucht es aber auch fachliche Expertise, um den vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden. Wir fordern daher klare Definitionen, damit die Leitungsaufgabe der Chefredaktion nicht aufgeweicht wird.

Die Chefredaktionen im Lokalfunk sind schon lange weit mehr als rein journalistische Redaktionsleitungen, sondern übernehmen vielfach Aufgaben als Programmgeschäftsführung oder Station-Manager, tragen Personal- und Budget-Verantwortung und haben damit maßgeblich Einfluss auf die wirtschaftliche Steuerung. Die Chefredakteurinnen und Chefredakteure sind einerseits Lotsen ihrer ehrenamtlich tätigen Veranstaltergemeinschaften, zugleich aber auch die wichtigste Schnittstelle zu den Betriebsgesellschaften.

In früheren Stellungnahmen hat sich der VdC daher mehrfach bereits dafür ausgesprochen, die Rolle der Chefredaktionen zu stärken bzw. der seit über 30 Jahren gelebten Praxis anzupassen. Der Gesetzentwurf führt aus unserer Sicht leider eher in die entgegengesetzte Richtung und kann dazu (aus)genutzt werden, Stellenabbau in den Redaktionen zu forcieren.

Zweifelsohne erfordern die allgemeinen Veränderungen in der Medienlandschaft und insbesondere die Folgen der Öffnung des Audiomarktes in NRW eine sorgfältige Überprüfung und ggf. auch ein „Update“ der mediengesetzlichen Rahmenbedingungen für den Lokalfunk. Wir hätten uns gewünscht, dass dies im Zuge einer Gesamtschau erfolgt, statt vorschnell einzelne Punkte herauszugreifen. Sollte der Gesetzgeber hier nun dennoch bereits in §67 LMG tätig werden wollen, bitten wir um Beachtung unserer fachlichen Hinweise.

Im Sinne einer lebendigen, unabhängigen und qualitätsorientierten Lokalfunklandschaft NRW fordern wir, die redaktionelle Selbstbestimmung und die Stellung der Chefredaktion eindeutig und wirksam abzusichern. Anstehende Gesetzesänderungen sollten die publizistische Unabhängigkeit auch in einer sich wandelnden Arbeitswelt bestmöglich schützen und fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Fratz André Fritz Thorsten Kabitz Andreas Kramer

- Vorstand für den Verein der Chefredakteure –